

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. November 1954

Nummer 128

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 10. 1954, Fünfter Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen — 5. VerwRefErl. — S. 1953. — RdErl. 27. 10. 1954, Beurkundung von Geburten und Sterbefällen außerhalb der Bundesrepublik. S. 1956. — RdErl. 27. 10. 1954, Handbuch des Landtags. S. 1958.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 13. 10. 1954, Gebühr für die Bergung und Sicherung von Wasserleichen. S. 1959.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

1954 S. 1953
erg. d.
1954 S. 1956

I. Verfassung und Verwaltung

Fünfter Erlaß zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen — 5. VerwRefErl. —

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1954 —
I 15—22.25 —

Zur Vereinfachung der Verwaltung bestimme ich folgendes:

I. Personenstandswesen

1. Führung von Personenstandsbüchern in loser Blattform.

Hiermit gestatte ich nach § 110 Abs. 1 Satz 3 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA — widerruflich, daß die Personenstandsbücher in Standesamtsbezirken mit mehr als 3000 Einwohnern in loser Blattform unter Benutzung des maschinellen Durchschreibeverfahrens geführt werden. Bei Einführung des Verfahrens muß Gewähr dafür gegeben sein, daß die maschinellen Personenstandsbucheintragen technisch einwandfrei durchgeführt werden.

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis in den übrigen Standesamtsbezirken ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Abs. 7 meines RdErl. v. 8. 7. 1952 (MBl. NW. S. 751) betr. § 110 Abs. 1 DA wird hiermit aufgehoben.

2. Verwendung von Vordruckstempeln.

Hiermit genehmige ich nach § 110 Abs. 1 Satz 5 DA in Standesamtsbezirken mit mehr als 3000 Einwohnern die Verwendung von Vordruckstempeln für einzelne Wörter und Sätze innerhalb des Vordrucks oder für Randvermerke. Ich gehe davon aus, daß diese Stempel nur dann eingeführt werden, wenn hierfür ein häufig wiederkehrendes Bedürfnis besteht. Der Wortlaut des Stempels muß unmißverständlich sein. Die technische Ausführung muß ein sauberes Urkundenschriftbild gewährleisten.

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis in den übrigen Standesamtsbezirken ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

3. Befreiung vom Ehehindernis der Wartezeit.

Die Regierungspräsidenten werden hiermit angewiesen, nach § 381 Abs. 2 Satz 1 DA die allgemeine Befreiung von der Beibringung des Zeugnisses eines beamteten Arztes, daß die Frau nicht schwanger ist, zu erteilen und eine entsprechende Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Ist die Braut schwanger, so kann der Standesbeamte die Befreiung erteilen, wenn die Verlobten übereinstimmend erklären, daß das zu erwartende Kind von ihnen gemeinsam gezeugt ist. Die Befreiung ist nur dann zu versagen, wenn die Braut erklärt, daß das Kind von ihrem früheren Ehemanne stammt. Eine Übersendung der Aufgebotsakten an den Regierungspräsidenten findet in keinem Falle mehr statt.

Meine RdErl. v. 23. 6. 1949 (MBl. NW. S. 645), v. 23. 6. 1950 — Abt. I 18—0— (n. v.) und Abs. 19 meines RdErl. v. 8. 7. 1952 (MBl. NW. S. 751) zu §§ 380 ff. DA werden hiermit aufgehoben.

4. Beurkundung von Geburts- und Sterbefällen außerhalb der Bundesrepublik.

Hiermit beauftrage ich die Regierungspräsidenten, die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen von Deutschen im Sinne des Art. 116 GG, welche außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes eintreten sind (§ 41 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes v. 3. November 1937 — RGBL. I S. 1146 — in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes v. 15. Januar 1951 — BGBL. I S. 57 —), bei dem Standesamt I in Berlin-West in meinem Namen anzuordnen; bei der Anordnung ist auf diese Beauftragung hinzuweisen.

II. Sammlungswesen

Delegation der Genehmigungsbefugnis.

5. Durch die Änderung der Durchführungsverordnung zum Sammlungsgesetz v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) sind gegenüber dem bisherigen Verfahren die folgenden Vereinfachungen eingetreten:

a) Der Regierungspräsident ist für alle auf seinen Bezirk beschränkten, aber über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehenden Sammlungen zuständig. Die bisher bestehende Einschränkung, wonach seine Zuständig-

keit für Sammlungen auf Straßen und Plätzen nur gegeben war, wenn es sich dabei um Sammlungen innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt aus besonderem örtlich bedingtem Anlaß handelte, während darüber hinaus der Innenminister zuständig war, ist entfallen.

- b) Die Landkreise und kreisfreien Städte, die bisher keinerlei Zuständigkeit auf dem Gebiete des Sammlungswesens hatten, sind nunmehr für alle Sammlungen zuständig, die nicht über ihren Bereich hinausgehen. Dies gilt auch für Sammlungen auf Straßen und Plätzen.
- c) Die Zuständigkeitsregelung nach der bisherigen Fassung der Durchführungsverordnung, wonach dem Innenminister stets die Entscheidung über die Einsetzung eines Verwalters (§§ 10, 11) und die Verwendung eingezogener Beträge (§ 14 Abs. 2) vorbehalten war, ist entfallen. Diese Befugnisse sind mit dem Inkrafttreten der Änderungsverordnung von der jeweiligen Erlaubnisbehörde wahrzunehmen.

Richtlinien für das Sammlungswesen.

6. Die nunmehr zuständigen Verwaltungsbehörden haben bei der Genehmigung nach den Richtlinien für das Sammlungswesen v. 15. 9. 1952 (MBI. NW. 1953 S. 104) zu verfahren. Ich weise im besonderen auf Ziff. II 1 des RdErl. v. 15. 9. 1952 hin, wonach ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis in der Regel dann als gegeben anzunehmen ist, wenn der Reinertrag für allgemeine mildtätige Zwecke bestimmt ist.

Sammlungen überörtlichen Charakters.

7. Die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiete des Sammlungswesens darf nicht dazu mißbraucht werden, Sammlungen überörtlichen Charakters durch Zerlegung in Teilsammlungen der zuständigen Erlaubnisbehörde zu entziehen. Sollten Anhaltspunkte für ein solches Verhalten vorliegen, so haben die Landkreise und kreisfreien Städte den Regierungspräsidenten, die Regierungspräsidenten dem Innenminister vor Genehmigung der Sammlung zu berichten, damit diese Frage geprüft und der Antrag gegebenenfalls der zuständigen Behörde zugeleitet werden kann.

III. Beamtenrecht

8. Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Ges. zu Art. 131 GG.

Auf Grund der Verordnung betr. Übertragung der Zuständigkeit zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Ges. zu Art. 131 GG v. 16. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) sind nunmehr die Regierungspräsidenten und die Landschaftsverbände Rheinland (Rheinische Versorgungskassen) und Westfalen-Lippe (Versorgungskassen) zuständig. Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände erstreckt sich in erster Linie auf die Beamten z. Wv. der Gemeinden und Gemeindeverbände. Solange und soweit noch keine anderen Aufnahmeeinrichtungen für Nichtgebietskörperschaften (Anlage A zu § 2 Abs. 1 Ges. zu Art. 131 GG) feststehen, sind die Landschaftsverbände auch für die Angehörigen dieser Nichtgebietskörperschaften zuständig. Andere Aufnahmeeinrichtungen bestehen vorläufig — vorbehaltlich einer abschließenden Regelung nach § 61 Abs. 3 Ges. zu Art. 131 GG — für die in dem RdErl. des Finanzministers v. 27. 6. 1951 (MBI. NW. S. 770) aufgeführten Nichtgebietskörperschaften (Nr. 8, 10, 11, 19, 26, 28, 33 und 34 der Anlage A). Hinsichtlich der in diesem RdErl. unter Nr. 5 und 6 genannten Nichtgebietskörperschaften verbleibt es — ebenfalls vorbehaltlich einer abschließenden Regelung nach § 61 Abs. 3 Ges. zu Art. 131 GG — bei der vorläufigen Zuständigkeit der Regierungspräsidenten. Endgültig sind die Aufnahmeeinrichtungen für die in den Nummern 14 bis 17 der Anlage A zu Ges. zu Art. 131 GG genannten Nichtgebietskörperschaften bestimmt worden (8. Verordnung v. 5. Juni 1954 — BGBl. I S. 132 — und 9. Verordnung v. 31. Juli 1954 — BGBl. I S. 234 — zur Durchführung des Ges. zu Art. 131 GG).

Die Zuständigkeit erstreckt sich sowohl auf Beamte z. Wv., die nicht wiederverwendet sind, als auch auf

solche, die nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung außerhalb des Landesdienstes wiederverwendet werden.

Soweit Beamte z. Wv. innerhalb des Landesdienstes in meinem Geschäftsbereich nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung verwendet werden, stellt die für die Zuruhesetzung und Entlassung von Landesbeamten allgemein zuständige Landesbehörde die Dienstunfähigkeit fest (§ 2 Abs. 2 der Verordnung). Als Zeitpunkt der Dienstunfähigkeit ist der 1. des Monats zu bestimmen, in dem der Beamte unter Berücksichtigung des amtsärztlichen oder versorgungsärztlichen Befundes als dienstunfähig anzusehen ist.

9. Versetzung in den Ruhestand nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Ges. zu Art. 131 GG.

Hiermit beauftrage ich die Regierungspräsidenten und die Landschaftsverbände Rheinland (Rheinische Versorgungskassen) und Westfalen-Lippe (Versorgungskassen), über Anträge von Beamten z. Wv. auf Versetzung in den Ruhestand nach § 35 Abs. 1 Satz 4 Ges. zu Art. 131 GG in Verbindung mit § 42 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in meinem Namen zu entscheiden. Wegen der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Landschaftsverbänden und den Regierungspräsidenten verweise ich auf Ziff. 8 Abs. 1 dieses RdErl.

Für Beamte z. Wv., die innerhalb meines Geschäftsbereichs im Landesdienst wiederverwendet sind, trifft die Entscheidung die für die Zuruhesetzung von Landesbeamten nach den Verordnungen v. 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) und v. 8. September 1954 (GV. NW. S. 308) allgemein zuständige Behörde.

Bei der Entscheidung ist nach Nr. 5 der Verwaltungsvorschriften zu § 35 Ges. zu Art. 131 GG v. 9. 5. 1952 (GMBI. S. 81, MBI. NW. 1952 S. 571) zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
die Gemeinden und Gemeindeverbände,
nachrichtlich
an die Landesbeamten.

— MBI. NW. 1954 S. 1953.

Beurkundung von Geburten und Sterbefällen außerhalb der Bundesrepublik

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1954 —
I—14.55.10—Nr. 996/54

1954 S. 1956
s. a.
1956 S. 613

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung habe ich Ihnen den Auftrag erteilt, künftig in meinem Namen Beurkundungen von Geburten und Sterbefällen gemäß § 41 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes v. 3. November 1937 in der Fassung des Gesetzes v. 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 57) bei dem Standesamt Berlin I in Berlin-West (Anschrift: Berlin-Charlottenburg 5, Kuno-Fischer-Straße 8) unmittelbar anzuordnen. Es handelt sich hierbei um ein Mandat, das meine Zuständigkeit, die Sie lediglich für mich ausüben, unberührt läßt. Dementsprechend ist in jeder Anordnung an das Standesamt I in Berlin-West auf die Beauftragung durch diesen RdErl. hinzuweisen. Das Standesamt I in Berlin-West ist von dieser Anordnung unterrichtet.

Bei der Bearbeitung und Erteilung der Anordnungen ist folgendes zu beachten:

1. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Anordnungen zur nochmaligen Beurkundung einer Eheschließung in das Familienbuch des Standesamts I in Berlin-West, falls deutsche Staatsangehörige außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes geheiratet haben. In diesen Fällen verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.
2. Die Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles nach § 41 Abs. 1 PStG kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Sie darf nicht zu einer zweiten Personenstandsbuchführung, im besonderen für die deutschen, unter polnischer und sowjetischer Verwaltung stehenden Gebiete führen.

Soweit der Standesbeamte von der Beibringung von Urkunden für eine Eheschließung befreit kann (§ 5 Abs. 3 PStG), sollte von der Befreiungsmöglichkeit, wenn irgend angängig, Gebrauch gemacht werden, wodurch die Notwendigkeit einer nochmaligen Beurkundung entfällt. Eine Abweichung von dem sonst im Personenstandsrecht geltenden Örtlichkeitsgrundsatz ist nur dann gerechtfertigt, wenn

- a) die Beurkundung bei dem zuständigen Standesamt nicht erreicht werden kann, oder
 - b) an dem Ort, an dem sich der Standesfall ereignet hat, keine ausreichende Personenstandsregistrierung im Sinne der deutschen personenstandsgesetzlichen Vorschriften besteht, oder
 - c) das Ergebnis der Personenstandsregistrierung nicht zugänglich ist.
3. Die in Ziff. 2 genannten Voraussetzungen sind in der Praxis im besonderen in folgenden Fällen als gegeben anzusehen:
- a) Beurkundung der Sterbefälle von Zivilinternierten in Rußland nach dem 1. Januar 1945;
 - b) Beurkundung der Geburten von Kindern deutscher Frauen, die in Rußland interniert waren;
 - c) Beurkundung der Geburten und Sterbefälle, die nach der Verordnung des Zentraljustizamtes über Personenstandsangelegenheiten v. 12. 5. 1947/ 13. 8. 1948 (MBI. NW. 1950 S. 30) schon hätten beurkundet sein können;
 - d) nochmalige Beurkundung solcher Geburten, die ein polnischer Standesbeamter in den unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Gebieten unter Außerachtlassung der deutschen Gesetze beurkundet hat, z. B. außereheliche Kinder, die nach deutschen Gesetzen als ehelich gelten;
 - e) nochmalige Beurkundung der Geburten solcher Kinder, die legitimiert oder adoptiert werden sollen und deren Geburtsurkunden fehlen oder nicht fortgeschrieben werden können, weil der zuständige Standesbeamte nicht mehr tätig ist oder sich in solchen Ländern befindet, in denen die Bundesrepublik keine auswärtigen Vertretungen unterhält.

4. Die Beurkundung eines Personenstandsfalles gemäß § 41 Abs. 1 PStG setzt einen Antrag voraus, den der Standesbeamte entgegenzunehmen hat, der für den Wohnort des Antragstellers zuständig ist. Dem Antrag muß der auch sonst bei Geburts- oder Sterbefällen auszufüllende Fragebogen beigelegt werden. Der Antragsteller muß daher über die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Verstorbenen unterrichtet sein. Werden in den Fragebogen Angaben auf Grund von Personenstandsurkunden aufgenommen, so muß ihre Richtigkeit vom Standesbeamten bescheinigt werden; die Urkunden selbst brauchen dem Antrag weder im Original noch in Abschrift beigelegt zu werden. Inwieweit Abschriften von solchen Urkunden für das Standesamt I in Berlin-West gemäß § 95 a DA oder für die Kirchenbuchämter nach meinem RdErl. v. 7. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1189) zu fertigen sind, richtet sich nach den dort genannten Voraussetzungen. Der Standesbeamte hat beim Standesamt I in Berlin-West anzufragen, ob der Geburts- oder Sterbefall bereits beurkundet ist (§§ 265, 318 DA); die Auskunft des Standesamts I Berlin-West ist dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist mit den Unterlagen und dem Ergebnis etwaiger sonstiger Ermittlungen auf dem Dienstwege den Regierungspräsidenten zu übersenden.

5. Der Geburts- oder Sterbefall muß zweifelsfrei nachgewiesen sein. Ist der Antragsteller von der Geburt oder dem Tod nicht aus eigener Wissenschaft unterrichtet, so muß dieser Nachweis durch einen besonderen Augenzeugen geführt werden. Sieht der Standesbeamte den Nachweis durch die Erklärungen der Beteiligten nicht als erbracht an, so kann er eine vor einem Gericht oder Notar abgegebene eidesstattliche Versicherung verlangen.

6. Der Personenstand des Kindes oder des Verstorbenen ist in der Anordnung so anzugeben, wie er sich im Zeitpunkt der Geburt oder des Sterbefalles dargestellt hat (vgl. § 191 DA). Später eingetretene Veränderungen des Personenstandes (z. B. Legitimation, Anfechtung der Ehelichkeit) werden durch das Standesamt I in Berlin-West beigezeichnet.

Die Entscheidung über die Berichtigung von Fehlern gemäß § 47 PStG liegt beim zuständigen Standesamt in Berlin-West; auf Grund dieser Entscheidung ist eine neue Anordnung nach § 41 Abs. 1 PStG über die Beischreibung am Rande zu erteilen. Der Geburts- und Sterbeort ist genau zu bezeichnen (§ 114 DA). Wegen der Schreibweise ausländischer Ortsbezeichnungen und Ländernamen verweise ich auf den RdErl. d. RuPrMdI. v. 29. 10. 1936 (MBliV. S. 1407) und auf meinen RdErl. v. 29. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1533).

7. Mein Erl. v. 11. 6. 1951 1—14.55—Nr. 601/51 (n. v.) wird hiermit aufgehoben. Alle Beurkundungen, die nach der VO des Zentraljustizamtes v. 12. 5. 1947/ 13. 8. 1948 (MBI. NW. 1950 S. 30) als Notbeurkundungen (§ 4 Abs. 3a DA) noch möglich waren, sind in Übereinstimmung mit der Praxis der anderen Länder einzustellen. Auch diese Fälle sind nach § 41 Abs. 1 PStG zu behandeln.

8. Für Geburts- und Sterbefälle, die sich in den Flüchtlingslagern in Dänemark ereignet haben, gilt die bestehende Sonderregelung weiter, wonach auf Grund einer allgemeinen, vom Niedersächsischen Innenminister im Einvernehmen mit den übrigen Ländern erteilten Anordnung das Standesamt I in Berlin-West zuständig ist (vgl. den RdErl. des Niedersächsischen Innenministeriums v. 17. 3. 1952 StAZ. S. 103).

Bezug: Ziff. 4 des 5. VerwRefErl. v. 27. 10. 1954 I 15—22.25 (MBI. NW. S. 1954).

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich

an die Standesbeamten und die unteren Aufsichtsbehörden über die Standesämter.

— MBI. NW. 1954 S. 1956.

Handbuch des Landtags

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1954 —
I 21—50 Nr. 1500/49

Das Handbuch des Landtags Nordrhein-Westfalen für die 3. Wahlperiode (ab 1954) befindet sich im Druck und wird gegen Ende des Jahres erscheinen. Es ist gegenüber dem Handbuch für die 2. Wahlperiode noch erweitert worden.

Das Handbuch enthält neben einem geschichtlichen Überblick über das Land und den Landtag Nordrhein-Westfalen kurze Lebensbeschreibungen der Landtagsabgeordneten mit Lichtbildern, alphabetische und nach Fraktionen geordnete Verzeichnisse über die Mitglieder des Landtags, eine Aufzählung der Ausschüsse des Landtags und ihrer Besetzung, Übersichten über die Ergebnisse der Landtagswahlen seit 1947, die parteimäßige Zusammensetzung des Landtags seit 1946, die Zusammensetzung der Landesregierungen seit 1946 und eine Reihe weiterer statistischer und graphischer Darstellungen.

Weiter sind aus dem Inhalt des Buches hervorzuheben:

das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,

die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, sämtliche zur Zeit geltenden Wahlvorschriften für den Landtag nach dem neuesten Stande,

die Ergebnisse der Landtagswahlen vom 27. 6. 1954 mit den zugehörigen Landesreservelisten.

Das Handbuch bietet demnach eine umfassende Zusammenstellung aller den Landtag betreffenden Gesetze, Daten und Angaben und ist damit ein wertvolles Nachschlagewerk, dessen Erwerb allen Behörden empfohlen wird.

Das Handbuch, das ungefähr 432 Seiten stark und in Halbleinen gebunden sein wird, kann zum Herstellungspreis von etwa 13 DM bei der Vertriebsstelle, der Druckerei Lambert Lensing GmbH. in Dortmund, Postgasse 4—12, bezogen werden. Da das Buch nur in beschränkter Auflagenhöhe erscheint, empfiehlt sich eine umgehende Bestellung.

— MBl. NW. 1954 S. 1958.

IV. Öffentliche Sicherheit

Gebühr für die Bergung und Sicherung von Wasserleichen

RdErl. d. Innenministers v. 13. 10. 1954 —
IV C 8 — 1897/54 —

Der RdErl. d. RMdI. v. 17. 1. 1941 (RMBliV. S. 106) betr. Gebühr für die Bergung und Sicherung von Wasserleichen wird wie folgt geändert:

Die Ziff. 4 u. 5 sind zu streichen, dafür ist zu setzen:

(4) Erfolgt die Bergung oder Sicherung unter besonders schwierigen oder gefährlichen Umständen, kann die Gebühr in einem solchen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bis zu einem Höchstbetrage von 50 DM erhöht werden.

(5) Die Gebühr ist durch die Kreispolizeibehörde, in deren Bereich die Leichenbergung oder Sicherung erfolgte, zu zahlen und bei den vermischten Verwaltungskosten des zuständigen Haushaltskapitels zu verbuchen. Hierbei rechnen zum Bereich der Kreispolizeibehörde alle Binnengewässer und Wasserläufe innerhalb ihres Bezirks.

Mein RdErl. v. 8. 10. 1947 (n. v.) — IV D 9:1 — 11.00 b — Tgb.Nr. 2768 — betr. Kostentragung für die Bergung und Sicherstellung von Wasserleichen wird hiermit aufgehoben und ist in meinem RdErl. v. 1. 7. 1954 unter Abschn. A, Ziff. IX, 7 (MBl. NW. S. 1143) zu streichen.

An alle Polizeibehörden,
das Polizeiinstitut in Hilstrup,
die Landespolizeischulen.

— MBl. NW. 1954 S. 1959.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)